

# **BL\_GERICHTE 400 12 352 vom 28. Januar 2013**

BL Gerichte, 2013-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_12\\_352](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_12_352)

FR: BL\_GERICHTE 400 12 352 du 28 janvier 2013

IT: BL\_GERICHTE 400 12 352 del 28 gennaio 2013

## **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen einen von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Es handelt sich dabei um eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 276 ZPO. Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Massgebend sind die bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides vorgebrachten Erklärungen der Parteien und nicht der erstinstanzliche Entscheid selbst, die Rechtsmittelanträge oder die Parteierklärungen im Rechtsmittelverfahren ( Reetz / Theiler , in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 308 N 40). Bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, welche in einem Haupt-verfahren ergehen, ist nicht der Streitwert der Klage entscheidend, sondern derjenige der umstrittenen vorsorglichen Massnahme ( Reetz / Theiler , a.a.O., Art. 308 N 41). Bei der Vorinstanz hat der Ehemann einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 für die Dauer des Scheidungsverfahrens verlangt. Die Ehefrau beantragte, es sei kein Unterhaltsbeitrag zuzusprechen. Gestützt auf diese Rechtsbegehren ist bereits nach sechs Monaten die Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 überschritten. Es hat denn auch keine Partei vorgebracht, dieser Streitwert sei nicht erreicht. Folglich war der vorinstanzliche Entscheid mit Berufung anzufechten. Diese ist gemäss Art. 311 Abs. 1 i.V. mit Art. 314 Abs. 1 und Art. 248 lit. d ZPO innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet einzureichen. Der begründete Entscheid vom 8. November 2012 der Vorinstanz wurde der Ehefrau bzw. deren Rechtsvertreter am 15. November 2012 zugestellt. Die Frist von zehn Tagen endete somit am Montag, 26. November 2012 (Art. 142 Abs. 3 ZPO) und ist durch die Postaufgabe der Berufungsschrift am 26. November 2012 eingehalten. Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, welche im summarischen Verfahren ergangen sind, ist gemäss § 5 Abs. 1 lit. a EG ZPO das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts. Die bislang fällig gewordenen Raten an den Kostenvorschuss von CHF 1'400.00 wurden fristgerecht geleistet.

### **E. 2**

Mit Entscheid vom 8. November 2012 verpflichtete die Bezirksgerichtspräsidentin Arlesheim die Ehefrau, dem Ehemann ab 1. September 2012 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 zu bezahlen. Im Rahmen der Berufung beantragt die Ehefrau, es sei der besagte Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass keine Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Scheidungsverfahrens geschuldet sind. Der Berufungsbeklagte stellt in der Berufungsantwortschrift vom 10. Dezember 2012 Anträge die über die blosser Abweisung des berufungsklägerischen Begehrens hinaus gehen. Er verlangt, dass die Ehefrau zu verpflichten sei, ihm ab 1. September 2012 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von CHF 2'216.50 zu bezahlen. Damit erhebt der Berufungsbeklagte materiell Anschlussberufung (Art. 313 ZPO), was jedoch aufgrund von Art. 314 Abs. 2 ZPO im summarischen Verfahren nicht möglich ist (vgl. Reetz / Theiler, a.a.O., Art. 314 N 23 f.). Auf den entsprechenden Antrag des Berufungsbeklagten, welcher eine Erhöhung der durch den vorinstanzlichen Entscheid fixierten Unterhaltsbeiträge bezweckt, ist deshalb nicht einzutreten.

3.1 Mit Noveneingabe vom 21. Dezember 2012 lässt die Berufungsklägerin mitteilen, der Berufungsbeklagte sei mittlerweile rechtskräftig aus der Schweiz ausgewiesen worden, weil er keine Aufenthaltsbewilligung mehr habe. Der Ausreisetermin sei auf den 23. Dezember 2012 festgelegt worden. Sie habe sodann eine Kopie einer Verfügung der Sozialhilfebehörde Allschwil vom 6. Dezember 2012 zugestellt erhalten, wonach der Berufungsbeklagte von dieser Behörde Unterstützungsleistungen in Höhe von total CHF 2'392.00 pro Monat erhalte. Der Ehemann lässt entgegen, die Ehefrau sei persönlich an der massgeblichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht erschienen, als auf die Beschwerde betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung entschieden worden sei. Die Behauptung, dass dies erst nach Einreichung der Berufungsbegründung bekannt geworden sei, sei daher falsch. Weil sich die Ehefrau weigere, ihren Pflichten zur Bezahlung der vom Bezirksgericht Arlesheim festgelegten Unterhaltsbeiträge nachzukommen, habe die Sozialhilfebehörde Allschwil einspringen müssen.

3.2 Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Dieses Novenrecht im Berufungsverfahren erscheint jedoch gegen Entscheide betr. vorsorgliche Massnahme nach Art. 276 ZPO nicht in jedem Fall sachgerecht, da im Massnahmeverfahren getroffene Anordnungen bei veränderten Verhältnissen abgeändert oder aufgehoben werden können (siehe Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel, N 1267). Damit das Prinzip der "double instance" nicht unterlaufen wird, sind Veränderungen der Verhältnisse, welche in die Zukunft wirken, grundsätzlich im Abänderungsverfahren geltend zu machen. Die mit Eingabe vom 21. Dezember 2012 durch die Berufungsklägerin neu beigebrachten Unterlagen sind - so sie denn überhaupt als Noven gemäss der gesetzlichen Umschreibung zu berücksichtigen wären - insoweit irrelevant, als sich der Beklagte nach wie vor in der Schweiz aufhält und von der Sozialhilfe unterstützt wird. Die Ehefrau hat denn auch mit der besagten Eingabe weder eine Klagänderung angemeldet noch anderweitig verlauten lassen, inwiefern die angeführten Noven für das Rechtsmittelverfahren bedeutsam sein sollen. Soweit sich die massgeblichen Verhältnisse künftig tatsächlich verändern sollten, insbesondere weil der Ehemann die Schweiz verlassen hat, hat sich die Ehefrau mit einem Begehren um Anpassung oder Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen an die Vorinstanz zu wenden. Die neuen Tatsachenvorbringen der Klägerin in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 2012 sind

daher nicht weiter zu prüfen. 4.1 Der Berufungsbeklagte hält dafür, auf die Berufung sei mangels Substanziierung nicht einzutreten. Die Berufungsbegründung genüge den formellen gesetzlichen Anforderungen nicht. Insbesondere sei es für den Ehemann nicht nachvollziehbar, weshalb das angerufene Kantonsgericht die angefochtene Verfügung aufheben solle. Die Ehefrau äussere sich in der Berufung nicht zur Frage, weswegen sie Kredite in der Höhe von CHF 32'065.80 habe aufnehmen müssen und diese dem Grundbedarf anzurechnen seien. Anlässlich des heutigen Parteivortrages erneuert der Vertreter des Ehemannes diesen Antrag sinngemäss. 4.2 Im Rahmen der Berufungsbegründung ist darzulegen, weshalb die in der Berufungsschrift aufgeführten Berufungsanträge gestellt werden und gestützt auf welche Sachverhaltselemente und Rechtsgrundlagen sich diese Berufungsanträge rechtfertigen. Die Begründung eines Rechtsmittels hat zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Der Berufungskläger hat sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Der gesetzlichen Begründungslast im Sinne einer sachbezogenen Auseinandersetzung mit dem Entscheid der ersten Instanz genügen daher in einer Berufungsschrift weder bloss Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits diskutiert wurden, noch bloss Verweise in der Berufungsschrift auf die eigenen Sachdarstellungen vor der ersten Instanz. Ungenügend ist ebenfalls bloss formelhafte Kritik an den erstinstanzlichen Erwägungen, wie z.B. diese seien falsch, rechtswidrig oder willkürlich, ohne dass zugleich dargetan wird, warum dem aus der Sicht der Berufung führenden Partei so sein soll. Denn auch hier fehlt es offenbar an der sachbezogenen Auseinandersetzung, die das Gesetz verlangt (vgl. Reetz /THEILER, a.a.O., Art. 311, N 36-38). Die Berufungsinstanz hat sodann die geltend gemachten Punkte zu prüfen. Sie hat nicht von sich aus den erstinstanzlichen Entscheid auf alle denkbaren Mängel zu untersuchen, wenn diese von keiner Partei gerügt werden, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten träten klar zutage ( Reetz / Hilber , a.a.O., Art. 311 N 36). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Berufungsbegründung mit den entsprechenden Rügen grundsätzlich den Umfang der Prüfungsbefugnis und der Prüfungspflicht der Berufungsinstanz umschreibt. Die Berufungsinstanz kann die gerügten Mängel frei und unbeschränkt überprüfen und sie muss sie auch überprüfen ( Reetz / Hilber , a.a.O., Art. 310 N 5 f.). Dabei ist sie aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen. 4.3 Die Vizepräsidentin des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, sieht die Anforderungen an eine Berufungsschrift durch die Eingabe der Klägerin vom 26. November 2012 als klar erfüllt. Die fragliche Rechtsmitteleingabe umfasst sieben Seiten und knüpft an die summarische Begründung der Vorinstanz vom 8. November 2012 an. Aus der Berufungsbegründung kann klar herausgelesen werden, mit welcher Dispositiv-Ziffer des angefochtenen Entscheides sich die Klägerin nicht abfinden will und wie statt dessen zu entscheiden ist. Sie hält insbesondere dafür, dass das Begehren des Beklagten um Unterhaltsbeiträge aufgrund des Verlaufes der Bekanntschaft und der Ehe der Parteien als offensichtlich rechtsmissbräuchlich anzusehen und daher abzuweisen sei. Der Beklagte habe sich einzig mit der Absicht, sich von der Klägerin unterhalten zu lassen, in die Schweiz einschleusen lassen, ohne dass es ihm je darum gegangen sei, eine vernünftige Ehe mit der Klägerin zu führen. Im Weiteren hält sie dafür, dass sie den gesamten Überschuss zwischen ihrem Einkommen und ihrem Grundbedarf aufbrauche, um ihre

Schulden in der Gesamthöhe von CHF 32'065.80 abzutragen. Damit wendet sich die Berufungsklägerin sinngemäss auch gegen die konkrete Berechnung der Vorinstanz, welche unter dem nämlichen Titel keinen Zuschlag zum familienrechtlichen Grundbedarf vorsah. Ob der Grundbedarf der Berufungsklägerin um den besagten Zuschlag zu erweitern ist, bleibt letztlich durch das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der knappen Entscheidungsbegründung erweist sich die Berufungsschrift als allemal genügend substantiiert, so dass auf die Berufung einzutreten ist.

5.1 Die Bezirksgerichtspräsidentin Arlesheim verpflichtete die Ehefrau, dem beklagten Ehemann ab 1. September 2012 und für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 zu bezahlen. Zur Begründung erwog sie, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts komme Art. 163 ZGB als Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsanspruches für vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens zur Anwendung, auch wenn mit der Wiederaufnahme des Zusammenlebens nicht mehr gerechnet werden könne. Berechnungsgrundlage bilde mithin die Vereinbarung der Ehegatten für die Unterhaltsleistungen während der Ehe, wobei das Gericht diese an die veränderte Lebenssituation anzupassen habe. Das Gericht dürfe keine "Mini-Scheidung" durchführen und keine in das Scheidungsverfahren gehörenden Fragen beantworten. Die Berufungsklägerin rügt, es sei rechtsmissbräuchlich, dass der Beklagte Unterhaltsforderungen für die Dauer des Scheidungsverfahrens stellt. Dieser habe sich einzig mit der Absicht, sich von ihr unterhalten zu lassen, in die Schweiz einschleusen lassen, ohne dass es ihm jemals darum gegangen sei, eine Ehe mit ihr zu führen. Sie beruft sich dabei sinngemäss auf eine Scheinehe, welche nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen eingegangen worden sei und aus welcher keine Unterhaltsansprüche abgeleitet werden könnten.

5.2 Nach Art. 125 Abs. 3 ZGB kann der Unterhaltsbeitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre. In den Ziffern 1-3 werden drei Gründe genannt, die es insbesondere rechtfertigen können, den Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu verweigern. Die Kann-Vorschrift steht vor dem Hintergrund des Verbots offenbaren Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 ZGB) und schliesst mit ihrer Formulierung "insbesondere" andere als die ausdrücklich genannten Gründe nicht aus (BGE 127 III 65 E. 2). Der erhobene Rechtsmissbrauchsvorwurf ist ebenfalls im Rahmen vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens zu prüfen. Ein Rechtsmissbrauch kann vorliegen, wenn eine Ehe eingegangen wird, um dadurch ausländerrechtliche Bestimmungen zu umgehen, namentlich eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. Diesfalls wird die Ehe zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 128 II 145 E. 2.2). Trotzdem ist die Scheinehe eine gültige Ehe mit allen gesetzlichen Rechtswirkungen, die grundsätzlich allein auf dem Wege der Scheidung wieder aufgelöst werden kann (BGE 121 III 149 E. 2b; 126 I 165 E. 3a; vgl. zum geltenden Scheidungsrecht: BGE 127 III 342 und 347). Liegt eine gültige Ehe vor, kann ein Ehegatte unter den gesetzlichen Voraussetzungen Unterhalt beanspruchen. Auf die Motive, aus denen er die Ehe geschlossen hat, kommt es dabei grundsätzlich nicht an (BGE 97 II 7 E. 3; 95 II 209 E. 6). Zu den Voraussetzungen des Unterhaltsanspruches gehört, dass dessen Geltendmachung nicht als rechtsmissbräuchlich erscheint. Ein Rechtsmissbrauch in Form des widersprüchlichen Verhaltens kann - allgemein gesagt - darin bestehen, dass sich ein Ehegatte auf Vorteile aus der Ehe beruft, obwohl er seine Ehe im Sinne einer echten Lebens- und Schicksalsgemeinschaft gar nie gewollt hat und auch nicht will oder geradezu ablehnt. Insoweit könnte sich die Geltendmachung von Unterhalt als rechtsmissbräuchlich erweisen,

wenn der ansprechende Ehegatte nur eine Scheinehe führen wollte. 5.3 Anlässlich der heutigen Verhandlung lässt sich das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nochmals einlässlich die Ehegeschichte der Parteien vortragen. Die Parteien schildern abwechselnd, wie man sich anfangs 2006 auf der Insel Djerba kennen lernte, anschliessend am 30. Oktober 2006 in Basel heiratete und wie die Ehe daraufhin tatsächlich gelebt wurde. Die Berufungsklägerin wiederholt im Wesentlichen die Darlegungen der Berufungsschrift, wonach es dem Beklagten bereits nach kurzer Zeit gelungen sei, sie zu überreden, ihn in die Schweiz zu nehmen. Sie habe alsdann zahlreiche angebliche Kosten für die Beschaffung der Ausreisepapiere und für die Reise bezahlt. Sie habe die Masche nicht erkannt, nach welcher solche Vorhaben von jüngeren, tunesischen Männern geradezu systematisch betrieben würden. Der Beklagte habe professionell mit ihren Gefühle gespielt. Im Mai 2007 habe man sich erstmals getrennt, wobei dies aus steuertechnischen Überlegungen allein "auf dem Papier" erfolgt sei und man nach wie vor die Freizeit zusammen verbracht habe. Sie sei gefühlsmässig noch lange am Beklagten geblieben und habe ihm auch helfen wollen. Man habe auch diverse Male gemeinsame Reisen unternommen und Ferien zusammen verbracht. Heute gehe sie davon aus, dass sich der Beklagte nur wegen seines Aufenthaltsstatus immer wieder um sie bemüht habe. Der Beklagte erwidert, es sei umgekehrt gewesen. Die sexsüchtige Ehefrau habe aktiv den Kontakt zu einem jungen Tunesier gesucht. Genau so, wie sie es zuvor mit einem Nigerianer, einem Dominikaner und jetzt wieder mit einem neuen Tunesier gemacht habe. Systematisch suche sie sich junge Männer aus anderen Kontinenten. Es sei offensichtlich, dass sie von keinem getäuscht worden sei, denn sonst würde sie sich nicht auf einen neuen Tunesier einlassen. Er habe sich nicht „einschleusen“ lassen, sondern sei auf ausdrücklichen Wunsch der Ehefrau in die Schweiz gekommen. Die Ehefrau habe diverse sinnlose Trennungsbegehren einreichte und diese wieder zurückgezogen. Dies nur, damit der Ehemann nach mehrjährigem Zusammenleben keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erhalte. Die Parteien hätten einen Grossteil der Zeit zwischen Januar 2006 bis Dezember 2009 zusammen verbracht. Anschliessend habe er bis März 2010 im Hobbyraum übernachtet, bis er ausgezogen sei. In der Zeit des Zusammenlebens habe man Ferien in Tunesien, Ägypten, Amsterdam, Barcelona sowie auch in der Schweiz verbracht. 5.4 Das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, gelangt gestützt auf die Akten und die mündlichen Darlegungen der Parteien zum Schluss, dass ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch, welcher es erlauben würde, dem Ehemann einen Unterhaltsbeitrag zu versagen, nicht zureichend erstellt ist. Die Wahrnehmungen der Parteien über die Umstände des Kennenlernens und die Ehegeschichte weichen weitgehend diametral voneinander ab. Die Aussagen sind beidseitig von formelhaften Phrasen geprägt und erscheinen teilweise wenig stimmig. So sieht sich die Ehefrau als Opfer des Beklagten, welcher ihr Gefühle zum Zwecke der eigenen Vorteilsnahme, finanzieller oder materieller Art vorgespielt habe. Während der Ehemann der Klägerin sinngemäss vorhält, sie habe ein (krankhaft) gesteigertes sexuelles Verlangen nach jüngeren ausländischen Männern. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Motive für eine Heirat und der höchstpersönliche Umgang unter den Parteien einem strikten Beweis nicht zugänglich sind. Als Faktum erscheint jedoch, dass sich das Zusammensein der Parteien nicht bloss auf ein sporadisches Zusammenwohnen beschränkte; vielmehr haben die Parteien eine längere Zeit wesentliche Teile des Alltags miteinander gestaltet und als zueinander gehörend erlebt, auch wenn sich die körperliche Anziehung mittlerweile verflüchtigt haben sollte. Das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, hält im Ergebnis mit der Vorinstanz dafür, dass im Rahmen der Regelung der vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens nicht

bereits die Folgen der Scheidung vorweg genommen werden dürfen. Es sind letztlich keine genügenden Umstände erstellt, die es rechtfertigen würden, dem Berufungsbeklagten ein offensichtlich missbräuchliches Verhalten vorzuwerfen.

6.1 Das Bezirksgericht hat für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages die Methode der familienrechtlichen Notbedarfsberechnung gewählt, wobei der Überschuss vollumfänglich der Ehefrau zugewiesen wurde. Es stellte ein Existenzminimum des Ehemannes von CHF 2'216.50 (Grundbetrag CHF 1'200.00, Wohnkosten CHF 686.00, Krankenkasse CHF 330.50) und der Ehefrau von CHF 4'020.75 (Grundbetrag CHF 1'200.00, Grundbetrag Tochter CHF 600.00, Wohnkosten CHF 1'400.00, Krankenkasse CHF 369.70, Auslagen öff. Verkehr 100.00; Steuern CHF 351.05) fest. Auf der Einkommensseite rechnete es der Ehefrau ein Einkommen von CHF 7'002.05 an, während der Ehemann in Anbetracht der verfügbaren Wegweisung aus der Schweiz keinen Verdienst erzielen könne. Mit der Berufung lässt die Ehefrau vorbringen, sie habe Schulden in Gesamthöhe von CHF 32'065.80 bei verschiedenen Kreditinstituten und sei verpflichtet, diese Schulden vereinbarungsgemäss abzuführen. Damit wendet sie sich sinngemäss auch gegen die konkrete Berechnung der Vorinstanz, welche unter dem nämlichen Titel keinen Zuschlag zum familienrechtlichen Grundbedarf vorsah. Als Beweis verweist die Ehefrau auf die mit der Klage beigebrachten Urkunden, welche ihre Verpflichtungen dokumentieren sollen. Der Berufungsbeklagte entgegnet in der Berufungsantwort, die fraglichen Kredite seien alle nach Einreichung der Scheidungsklage aufgenommen worden. Anlässlich der heutigen Parteibefragung ergänzt die Berufungsklägerin, im Jahre 2011 habe sie den Kredit bei der GE Money Bank aufgestockt. Sie sei im Moment nicht liquid und müsse Waren für den täglichen Bedarf regelmässig über die Kreditkarten finanzieren. Die Schulden würden in erster Linie aus Ferien-reisen, Anschaffung von Gebrauchsgegenstände und Esswaren resultieren. Der Ehemann bestreitet, dass die eingegangenen Darlehensverpflichtungen im Interesse beider Ehegatten eingegangen worden seien.

6.2 Hat der unterhaltspflichtige Gatte neben der Unterhaltspflicht anderen Schuldverpflichtungen nachzukommen, gebieten die Interessen des Unterhaltsgläubigers, diese nur zurückhaltend in der Bedarfsrechnung des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen. Andernfalls würde dessen nach Deckung des eigenen Grundbedarfs verbleibende finanzielle Leistungskraft derart gemindert, dass sie gegebenenfalls nicht einmal mehr ausreicht, die familienrechtlichen Unterhaltspflichten (zumindest teilweise) zu erfüllen. Der Unterhaltspflichtige hätte es in der Hand, durch Eingehung von Drittschulden seine Leistungsfähigkeit zulasten des unterhaltsbedürftigen Gatten herabzumindern. So hat bei knappen finanziellen Mitteln des Beitragsschuldners selbst das Gemeinwesen zurückzutreten, darf doch unter solchen Umständen die Steuerlast nicht im Grundbedarf des Rentenschuldners berücksichtigt werden (BGE 126 III 353 E. 1a/aa; 127 III 68 E. 2b). Eine Aufnahme von Schulden in den Grundbedarf des Pflichtigen ist lediglich angezeigt, wenn die Schuld vor Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes zum Zwecke des Unterhaltes beider Ehegatten einverständlich begründet wurde, nicht hingegen, wenn sie bloss im Interesse einer Partei liegt, es sei denn, beide Gatten hafteten solidarisch (vgl. Hausheer / Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., N 02.43 ff.). Vor dem Hintergrund der angeführten Lehre und Rechtsprechung steht für das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, vorliegend ausser Frage, dass die Schuldentilgung von monatlich CHF 2'731.45 bei der Notbedarfsberechnung der Ehefrau nicht berücksichtigt werden kann. Die Berufungsklägerin versäumt einen schlüssigen Nachweis, dass die fraglichen Schulden für den gemeinsamen Unterhalt beider Ehegatten begründet wurden. Im Ergebnis ist die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz - soweit sie denn überhaupt angefochten wurde -

nicht zu beanstanden. Der Ehefrau verbleibt der gesamte errechnete Überschuss von CHF 764.80, zumal der Ehemann lediglich einen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 beanspruchte und gegen den entsprechenden Entscheid der Vorinstanz keine selbständige Berufung erklärte (vgl. E. 2 hiavor). Die Berufung ist somit abzuweisen und Ziffer 2 der Verfügung der Bezirksgerichtspräsidentin Arlesheim vom 8. November 2012 zu bestätigen.

#### **E. 7**

Abschliessend ist noch über die Verteilung der Prozesskosten zu befinden. Mit der Bestätigung des angefochtenen Entscheides werden auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens in erster Instanz bestätigt. Grundsätzlich werden die Kosten dem Ausgang des Verfahrens folgend der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dieser Grundsatz gilt sinngemäss auch für die Rechtsmittelinstanz ( Botschaft ZPO, S. 7296). Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Ehefrau überwiegend unterlegen ist, selbst wenn der Berufungsbeklagte mit seinen Standpunkten nicht durchwegs durchgedrungen ist. Dementsprechend hat die Berufungsklägerin für die Prozesskosten aufzukommen. Eine Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO, der in familienrechtlichen Verfahren ein Abweichen von den Verteilungsgrundsätzen und die Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen ermöglicht, ist auch vor dem Hintergrund der fehlenden Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten nicht angebracht. Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31; Gebührentarif) auf pauschal CHF 1'400.00 festgelegt. Darüber hinaus hat die Berufungsklägerin dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten hat eine vom 27. Januar 2013 datierende Honorarnote eingereicht. Der ausgewiesene Zeitaufwand von 10 ¼ Stunden zuzüglich 2 ¼ Stunden für die heutige Verhandlung ist nicht zu beanstanden und der geltend gemachte Ansatz von CHF 250.00 erscheint in Anbetracht der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen. Auch die fakturierten Auslagen von CHF 20.90 sind nicht überhöht. Die Berufungsklägerin hat dem Berufungsbeklagten somit eine Parteientschädigung von CHF 3'125.00 zuzüglich Auslagen von CHF 20.90 und 8 % MWST von CHF 251.65 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.